

**ADDENDUM**

**zur Richtlinie 2005/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2005 zur zweiundzwanzigsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Phthalate in Spielzeug und Babyartikeln)**

*(Amtsblatt der Europäischen Union L 344 vom 27. Dezember 2005)*

Folgende Erklärungen werden hinzugefügt:

**1. Erklärung der Kommission bezüglich der Leitlinien**

Sobald die Richtlinie betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Phthalaten in Spielzeug und Babyartikeln (22. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG betreffend Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Zubereitungen) angenommen worden ist, wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den für die Richtlinie 76/769/EWG zuständigen Experten sowie Interessengruppenvertretern der Mitgliedstaaten der Anwendung dienliche Leitlinien ausarbeiten, um die Umsetzung der Richtlinie zu erleichtern. Die Leitlinien sollen insbesondere auf die Bestimmungen zu den Beschränkungen bestimmter Substanzen in Spielzeug und Babyartikeln für Kinder unter drei Jahren Bezug nehmen, sofern sie laut Anlage zur Richtlinie von ihnen „in den Mund genommen werden“ können.

In diesem Zusammenhang sollen die Aspekte „zugängliches weichmacherhaltiges Material“ („accessible plasticised material“) und „in der Hand gehaltene“ („handheld“) Spielzeuge geprüft werden.

**2. Erklärung bezüglich der Duftkomponenten**

Die Kommission bekräftigt ihre Absicht, die Frage der Duftkomponenten in Spielzeug im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie 88/378/EWG des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zu behandeln. Dies bietet den Vorteil, dass genau ermittelt werden kann, was unter Duftkomponenten verstanden werden sollte, dass die geeigneten Maßnahmen für den Umgang mit den festgestellten Risiken geprüft werden können und dass die Kohärenz mit anderen Bestimmungen der genannten Richtlinie gewahrt werden kann.

---